Dr. iur. Alexander Brunner Rebwies 19b 8702 Zollikon

KR-Nr. 50/2011

An die Geschäftsleitung des Kantonsrates 8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Bundesrechtskonforme Umsetzung der Handelsgerichtsbarkeit nach ZPO BGG im Kanton Zürich

Antrag:

Die kantonale Verfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 74 Abs. 2 KV-ZH

Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht, das Handelsgericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.

Art. 75 Abs. 1 KV-ZH

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte. Wählbarkeitsvoraussetzung für Fachrichterinnen und Fachrichter am Handelsgericht ist der Ausweis besonderer Sachkunde in Theorie und bewährter Praxis; der Gesetzgeber regelt die entsprechenden Voraussetzungen. Eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission prüft die Kandidaturen.

Begründung:

1. Bundesgerichtsentscheid vom 2. Februar 2011

Das Schweizer Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, hat mit Urteil 1C_415/2010 vom 2. Februar 2011 zutreffend entschieden, dass § 36 Abs. 3 GOG-ZH gegen Art. 40 Abs. 1 KV-ZH verstösst. Damit ist der Norm in § 36 Abs. 3 GOG-ZH die Grundlage für deren Anwendbarkeit entzogen. Haupterwägung des Bundesgerichts ist die fehlende Grundlage von § 36 Abs. 3 GOG-ZH in der kantonalen Verfassung.

2. Bundesrechtswidrige kantonale Gesetzeslage als Folge

Als Folge des Bundesgerichtsentscheids vom 2. Februar 2011 fehlt nunmehr eine klare kantonale Gesetzesgrundlage für die bundesrechtskonforme Umsetzung von Art. 6 der Schweizer ZPO. Die Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene verlangt mit Art. 6 ZPO und Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG für «handelsrechtliche Streitigkeiten» Handelsgerichte in der Ausgestaltung als Fachgericht. Der kantonale Gesetzgeber mit Option für ein Handelsgericht ist an das übergeordnete Bundesrecht gebunden (vgl. Alexander Brunner, Was ist Handelsrecht? Zur Frage der handelsrechtlichen Streitigkeiten nach ZPO/BGG, Aktuelle Juristische Praxis, AJP 2010/12, S. 1529 ff., insb. S. 1530 FN 16; abrufbar unter www.lawfinder.ch) Kantone mit Option Handelsgericht haben durch die Gesetzgebung zu gewährleisten, dass die notwendige Sachkunde im Fachgericht ausreichend gewahrt und sicher gestellt ist.

Die Sachkunde im Fachgericht lässt sich bundesrechtskonform nur durch klare gesetzliche Voraussetzungen der Wählbarkeit sicher stellen. Die Kantone dürfen Handelsgerichte nur dann als einzige kantonale Instanz einrichten, wenn sie auch faktisch als Fachgerichte konstituiert sind. Die direkte zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Ent-

scheid eines Fachgerichts ist nur unter dieser Gesetzesvoraussetzung zulässig und macht nur unter dieser klaren Vorgabe einen Sinn. Fachgerichte sind eine Folge der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, die für den Wirtschaftsstandort Zürich und der Schweiz von grosser Bedeutung ist. Analoges gilt für das neue Bundespatentgericht, das ebenfalls besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen kennt. Ein kantonales Fachgericht gewährleistet eine einfache und rasche Rechtsprechung, was nach Art. 74 Abs. 1 KV-ZH («Die Gerichtsorganisation und das Verfahren gewährleisten eine verlässliche und rasche Rechtsprechung») im Interesse der Rechtsuchenden auch bei komplexen Sachverhalten gelten soll. Für ein Fachgericht ist die Sachkunde (u.a.) von Bankfachleuten, Revisoren, Baumeistern, Architekten, Ingenieuren, Chemikern, Spezialisten des Grosshandels sowie des Textil- und Lebensmittelhandels bei der Sachverhaltsfeststellung unabdingbar.

Zürich, 24. Februar 2011

Freundliche Grüsse

Alexander Brunner